

13. Juni 1993 Tourbière de la Chaux-des-Breuleux

Arthonia cinnabarina
Bryoria sp.
Calicium glaucellum
Calicium viride
Cetraria islandica
Cetraria pinastris
Chaenotheca chrysocephala
Chaenotheca trichialis
Cyphelium karelicum
Cladonia arbuscula
Cladonia rangiferina
Cladonia cenotea
Cladonia coniocraea
Cladonia digitata
Cladonia macilenta
Cladonia pyxidata s.l.
Cladonia squamosa
Cladonia stellaris
Cladonia sulphurina

Evernia prunastri
Hypogymnia farinacea
Hypogymnia physodes
Hypogymnia tubulosa
Immadophila ericetorum
Imshaugia aleurites
Lecanora chlorotera
Lecanora cf. *symmicta*
Lecidella sp.
Lepraria incana s.l.
Ochrolechia androgyna
Parmelia glabratula
Parmelia saxatilis
Parmeliopsis ambigua
Pertusaria sp.
Platismatia glauca
Pseudevernia furfuracea
Usnea hirta
Usnea filipendula agg.

Christine Keller
 Systematisch-Geobotanisches
 Institut
 Altenbergrain 21
 CH-3013 Bern

INVENTAR UND KONSERVIERUNG DER FLECHTENSAMMLUNG VON J.C. SCHLEICHER

Die Revision und Konservierung des Flechtenherbars von J.C. Schleicher (1768-1834) am Musée botanique cantonal, Lausanne, ist abgeschlossen. Zuvor war die Sammlung während Jahrzehnten vernachlässigt und teilweise unbenutzbar - trotz der z.B. bereits von E. Frey festgestellten, potentiellen Bedeutung im Zusammenhang mit einigen von Acharius beschriebenen Flechtenarten. Zahlreiche Arten in Lichenographia (1810) und Synopsis (1814) beruhen auf von Schleicher gesammelten bzw. von ihm an Acharius gesandten Belegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat allerdings Acharius nicht das gesamte Schleicher'sche Material einer Art gesehen, so dass die Belege in LAU nicht als Isotypen in Frage kommen. Offensichtlich gehört aber eine doch beachtliche Anzahl zu den originalen (bei Ach. zitierten) Aufsammlungen. Der wissenschaftliche Wert dieser Proben wird sich spätestens im Vergleich mit den Typusbelegen (mehrheitlich im H-ACH) herausstellen.

Die Sammlung umfasst über 1000 restaurierte, revidierte und neu verpackte Belege. Zur Dokumentation gehören rund 800 Diapositive (früherer Zustand), eine Datenbank (für PC, MS-DOS), eine alphabetische Liste mit den wichtigsten Angaben und natürlich ein Kommentar zu den durchgeführten Arbeiten (Ausscheiden von Belegen, Einordnen von Etiketten etc.). Als Ergänzung wird schliesslich Anfang 1994

noch eine Liste der in Genf am Conservatoire vorhandenen Schleicher-Belege zusammengestellt.

Selbstverständlich bleiben auch nach dieser Revision noch viele Fragen offen; so sind etwa bei schwierigen Arten und Gattungen die Bestimmungen teilweise sehr provisorisch ausgefallen. In floristischer Hinsicht sind die Resultate ziemlich dürftig; nur gerade ein knappes Dutzend der Schleicher'schen Etiketten weisen Fundortbezeichnungen auf.

Mit der längst fälligen, jetzt abgeschlossenen Überarbeitung hat diese mehr als 160 Jahre alte Sammlung sicher die ihrer Bedeutung gebührende Form und Dokumentation erhalten und steht Lehre und Forschung wohl erstmals im ganzen Umfang zur Verfügung.

Urs Groner
 Engelstrasse 5
 CH-8004 Zürich

WO LIEGT HETTWALD?

Wo finde ich welche Moose im Kanton Bern? Welche Gebiete sind moosfloristisch gut erfasst und wo bestehen Lücken? Diese Fragen stellte ich mir während der Ferien beim Studium der Moosflora von Amann. Da meines Wissens keine entsprechenden Listen existieren, kam ich auf die Idee zu versuchen, eine solche zu erarbeiten. Ich sehe vor, zuerst die bestehenden Daten aufzuarbeiten, dann, soweit als möglich, die Herbarbelege zu erfassen und die Lücken mit eigenen Aufnahmen zu ergänzen. Vorrangig beabsichtige ich die NISM-Standardaufnahmeorte zu bearbeiten und mit Aufnahmen von Sonderstandorten, die so nicht erfasst werden, zu vervollständigen. Sobald das Projektziel und die Grundlagenarbeiten weiter fortgeschritten sind, werde ich einen Kurzbericht verfassen. Dr. Edi Urmi, dem ich mein Projekt kurz vorstellte, erklärte sich spontan bereit, mir zu helfen und er stellte mir die Daten aus der NISM-Datenbank zur Verfügung. Von meinen ersten Erfahrungen beim Aufarbeiten der Daten möchte ich einige Gedankenanstösse weitergeben.

EDV-Dateien haben den Vorteil, dass die gespeicherten Daten ohne grossen Aufwand nach den unterschiedlichsten Gesichtspunkten ausgewertet werden können. Damit die Ergebnisse aussagekräftig sind, müssen sie auf zuverlässigen und korrekt erfassten Daten beruhen. Im Zusammenhang mit dem NISM ist eine Nachkontrolle der gemeldeten Sippen nur durch eine Nachbestimmung der Proben möglich, also musste ich mich hier auf die Angaben des Sammlers verlassen. Die ungefähr 3500 Fundortsangaben aus dem Kanton Bern (ohne Laufental) habe ich unter grossem Zeitaufwand überprüft und dabei folgende Feststellungen gemacht: Sehr viele Eingabefehler lassen sich vermutlich auf unleserliche Handschriften zurückführen. Unvorsorgfältig geschriebene Taxonnamen sind, da die Bearbeiter die Materie kennen, leichter zu erraten. Schwieriger wird es bei den Fundortsangaben, denn wer kennt schon jede Ortschaft und Flurbezeichnung in der Schweiz? Mit viel Geduld lösen sich manche rätselhaften Eingaben. So wird aus: Hettwald = Iseltwald am Brienzensee; Hochhorn = Stockhorn; Chang Meusel = Champ Meusel; Mardreggwald = Marcheggwald; Koord. 340 = Koord. 540.

Unterschiedliche Bezeichnungen für den gleichen Fundort erschweren ein Zusammentragen und Vergleichen. So fand ich unter der gleichen Koordinate die Bezeichnungen: Gemmi / Eggerschwand / Kandersteg / Eggeschwand / Richtung Stock / Aufstieg zur Gemmi. Was ist zu tun, wenn die Bezeichnungen und die Koordinaten nicht übereinstimmen? Was ist dann richtig? Zum Teil lässt sich vermuten, dass die Koordinatenangaben falsch sind, besonders wenn der Schnittpunkt der oberen rechten Ecke angegeben wird. Ohne Rückfrage beim Sammler lässt sich aber eine genaue Koordinatenangabe und eine genaue nähere Bezeichnung, die nicht übereinstimmen, nicht durch Dritte korrigieren.

Es wäre zu erwarten, dass die Zugehörigkeit zu den Gemeinden und den Kantonen vom Sammler korrekt angegeben werden können. Biezwil gehört zu SO und nicht zu BE; das Freilichtmuseum Ballenberg zu Hofstetten b. Brienz und nicht zu Meiringen, die Gaulihütte zu Innertkirchen, nicht Guttannen.

Nicht jede Ortschaft ist eine politische Gemeinde. Saanenmöser, Schönried und Gstaad gehören zu Saanen; Mürren und Wengen zu Lauterbrunnen. Die Namensänderungen auf den Karten (1:25 000) erleichtern das Bearbeiten und Wiederauffinden von Ortsangaben auch nicht. Wie soll ein Ortsunkundiger wissen, dass der Winkelmooswald mit dem Wychelmooswald oder die Moosfluh mit Mieschflue und die Saasenegg mit Züseneggghubel identisch sind?

Es verbleiben immer noch Angaben, die nicht lokalisierbar sind wie z. B. die Fluhbachquelle. Einmal wird Eggiwil, das andere mal Reutigen als Gemeinde angegeben. Vielleicht gibt es sie an beiden Orten, aber auf der Karte sind sie nicht aufzufinden.

Leider sind die Angaben der früheren Funde nur sehr rudimentär, so heisst es oft: an der Grimsel- oder Sustenstrasse. Eine richtige Zuteilung zur Kartierfläche könnte dennoch vorgenommen werden, wenn die Höhenangaben, soweit sie vorliegen, durch die Bearbeitenden berücksichtigt würden. Kaum zu zuweisen sind Angaben wie "prope Bern". Diese unvollständigen Angaben müssen wir akzeptieren.

Mir scheint es nicht nur lohnenswert, sondern unbedingt nötig, dass die Grundlagenarbeiten exakt ausgeführt werden. Die sonst erforderlichen Korrekturarbeiten sind sehr aufwendig und gleichwohl nicht befriedigend. Das unguete Gefühl, ob man überhaupt richtig korrigiert habe, bleibt.

Bruno Bagutti
Talstrasse 9
CH-3122 Kehrsatz

VOM RECHT, IM AUSLAND MOOSE ZU SAMMELN

Es ist eine uralte Regel, dass, wer sich in ein fremdes Land begibt, dort als Gast dieses Landes Gastgeber und Gastland respektiert. Die Möglichkeiten, in ferne Länder zu reisen und dort für uns neue Lebensräume kennenzulernen, haben sich in den letzten Jahren bedeutend erweitert. Solche Entdeckungsreisen sind für uns Bereicherungen und helfen, biologische Zusammenhänge auch bei uns besser zu verstehen. Nicht immer aber, leider, halten sich "wissenschaftliche Touristen" an die elementarsten Anstandsregeln.

Im Australasian Bryological Newsletter 28: 11 - 12 vom Juni 1993 erzählt uns der Bryologe Allan Fife vom Landcare Research New Zealand Ltd., auch in der Bryological Times 75: 4 - 5, 1993 (Mitteilungsblatt der International Association of Bryologists) wiedergegeben, folgende Begebenheit: Ein ausländischer Botaniker hat in Neuseeland vor allem in Naturschutzgebieten während mehrerer Wochen gegen 1000 Exsiccata gesammelt, die z. T. in bis 500 Serien hätten aufgeteilt werden können. Mit keinem einheimischen Bryologen hatte er Kontakt aufgenommen. Er hat dann das Waikato Herbarium gebeten, das Material zu trocknen und zu ihm nach Hause zu schicken. Dies hat die neuseeländische Naturschutzbehörde auf den Plan gerufen. Die Sammlungen wurden konfisziert (dem Sammler wurde ein Probchen zur Bestimmung ausgeliehen) und eine Busse von N.Z.\$ 1190 (ca. 1000 sFr.) ausgesprochen. Die Affäre stand im Kreuzfeuer der neuseeländischen und australischen Presse, wo emotionsgeladen über die "Plünderer" wie auch über das Recht, für wissenschaftliche Zwecke zu sammeln, diskutiert worden sein soll.

Philippe und ich haben unseren Kollegen am Conservatoire, Bertrand von Arx, Beauftragter vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für den Artenschutz (CITES) bei Pflanzen, gebeten, diese Affäre zu kommentieren.

A la lecture de cette affaire, qui est malheureusement loin d'être une exception, plusieurs réflexions me viennent à l'esprit. Tout d'abord, tout en comprenant et insistant même sur le besoin de mener des recherches scientifiques sur le terrain pour compléter nos connaissances taxonomiques, il me semble néanmoins que certains scientifiques se croient au-dessus des lois, surtout lorsqu'il s'agit de récolter du matériel dit scientifique. Cela est-il acceptable?

Rappelons d'abord le rôle des permis: Au niveau national, les sites protégés ne peuvent être visités qu'avec l'aval des autorités compétentes. Il en va de même pour la récolte de spécimens de la faune et de la flore qui requiert une autorisation, même lorsque les prélèvements ont un but scientifique.

L'attribution de ces autorisations, qui n'est que rarement refusée, permet aux autorités locales de surveiller et de gérer la faune et la flore dont elles ont la responsabilité.

En général, ces autorisations sont assujetties de l'obligation pour le demandeur, de déposer un exemplaire de sa publication dans le pays d'origine, ce qui permet en retour aux autorités responsables, d'accumuler des données pour améliorer la gestion des sites. Des échantillons d'herbier du matériel récolté devraient également être déposés dans un endroit approprié, dans le pays d'origine. Cette source d'information est parfois la seule disponible dans certains pays.... Il est donc d'autant plus regrettable que ces travaux de terrain soient effectués sans la participation ou simplement la consultation des autorités et des scientifiques locaux.

Un autre type des permis est celui de la CITES (Convention de Washington). Celui-ci ne concerne que la faune et la flore menacées par le commerce international. Par commerce, on entend tous les mouvements entre les pays, même s'il ne s'agit pas d'échanges commerciaux proprement dits.

Là encore, le principe est simple. Les espèces menacées sont regroupées en deux catégories, que l'on appelle "Annexes", selon la probabilité d'une extinction. Il appartient ensuite aux pays membres de la Convention, d'octroyer ou non un permis d'exportation, qui atteste que les prélèvements envisagés ne portent pas préjudice à la population sauvage. Dans le cas d'espèces très menacées (Annexe I, ne contenant pas de cryptogames), le pays importateur devra également confirmer, par un permis d'importation, que toute l'attention nécessaire sera apportée aux spécimens pour assurer leur survie, voire même leur reproduction.